

Finanz- und Beitragsordnung

1. Finanz- und Haushaltsplanung

§1

Finanzplanung

- (1) Der Landesverband und die Kreisverbände sind verpflichtet, vor Beginn des Haushaltjahres Finanzpläne für ein Jahr aufzustellen. Aus den Finanzplänen muss sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
- (2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.

§2

Haushalts- und Finanzkommission

- (1) Der Landesvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Haushalts- und Finanzkommission. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Landesschatzmeister ist kraft Amtes Mitglied und zugleich Vorsitzender dieser Kommission.
- (2) Den Kreisverbänden wird eine analoge Einrichtung empfohlen.

§3

Haushaltsplanung

8/8

- (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Geschäfts-/Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.
- (3) Der Haushaltsplan der Landespartei bedarf, bevor er dem Landesvorstand vorgelegt wird, der Zustimmung der Haushalts- und Finanzkommission.

II. Finanzmittel und Ausgaben

§4 Grundsätze

- (1) Der Landesverband und die Kreisverbände bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabearten verwendet werden.

§5 Zuwendungen von Mitgliedern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Beiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind darüber hinaus auch solche Zahlungen, die von Mandatsträgern aufgrund einheitlicher Regelungen zusätzlich entrichtet werden.
- (4) Alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern sind Spenden. Dazu gehören Aufnahmegebühren, Umlagen, Sonderzahlungen, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen gemäß § 33 Absatz (2) der Bundessatzung.

§6 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Spenden, die von Mitgliedern entgegengenommen worden sind, sind von diesen unter Benennung des Spenders unverzüglich an den Schatzmeister der zuständigen Gliederung weiterzugeben.
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§7 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Absatz (1) Satz 2 des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten. Der Bundesschatzmeister veranlasst nach Prüfung des Vorgangs die sofortige Übergabe an das Präsidium des Deutschen Bundestages.

III. Beitragsordnung

§8 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

	Bruttoeinkünfte monatlich	Mindestbeitrag monatlich
A	bis 2.600 EURO	8,00 EURO
B	2.601 bis 3.600 EURO	12,00 EURO
C	3.601 bis 4.600 EURO	18,00 EURO
D	über 4.600 EURO	24,00 EURO

In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitragserhebende Gliederungen für die Stufe A höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe D, jedoch keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen."

- (3) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag
- für Rentner,
 - für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
 - für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
 - für Wehr- oder Ersatzdienstleistende,
 - sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte
- abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen.
- (4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§9 Entrichtung der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im voraus zu leisten.
- (2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an den Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

§10 Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge (Beitragshoheit) erfolgt durch die Kreisverbände. Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen Beiträge diesen Verbänden. Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragsvereinnahmung kann auf andere Gliederungen delegiert werden.
- (2) Übergeordnete Verbände (LV) oder Untergliederungen (OV) des die Mitgliedsbeiträge erhebenden Verbandes (KV) haben Anspruch auf Mitgliedsbeitragsanteile.
- (3) Das satzungsmäßig zuständige Organ des erhebenden Verbandes entscheidet über die Abführung von Anteilen an seine Untergliederungen.
- (4) Die Parteitage der übergeordneten Gliederungen entscheiden über den Mitgliedsbeitragsanteil, der an sie abzuführen ist.
- (5) Die Kreisverbände führen als anteiligen Mitgliedsbeitrag pro Monat und Mitglied Euro 2,50 an den Landesverband ab. Die Beitragsumlage erfolgt quartalsweise.
- (6) Grundlage für die Berechnung der Beiträge an den Landesverband ist die jeweils zum letzten Quartalsende bei der Landesgeschäftsstelle fortgeschriebene Mitgliederzahl. Am Ende jedes Kalenderjahres sind die Mitgliederzahlen eines jeden Kreisverbandes von diesem an den Landesverband zu melden und die bei der Landesgeschäftsstelle fortgeschriebenen Mitgliederzahlen gegebenenfalls zu korrigieren.

§11 Finanzrückflüsse an die Kreisverbände

Die Kreisverbände werden zu 50% an den Rücklaufmitteln für den Landesverband nach dem Parteiengesetz aus dem Aufkommen von Spenden an die Kreisverbände beteiligt.

§12 Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.
- (3) Die Ausübung des Mitgliederstimmrechts in Mitgliederversammlungen ist abhängig von der Erfüllung der Beitragsverpflichtung.

- (4) Die Delegierten der Kreisverbände können ihr Stimmrecht auf dem Landesparteitag nur ausüben, wenn die Kreisverbände die Beiträge an den Landesverband für die Zeit bis zum vorletzten Quartalsende vor dem Landesparteitag abgeführt haben.

§13 Prüfung der Beitragszahlung

Der Landesschatzmeister oder sein Beauftragter sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Beitragsordnung in den Kreisverbänden in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.

§14 Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

Die Kreisverbände geben sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen. Sie müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen und können auf sie verweisen.

IV. Buchführung/Rechnungswesen/Finanzausgleich

§15 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Der Landesverband und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (2) Um die nach § 24 Absatz (1) Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen des Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Kreisverbänden geordneten Personenkonten beim Landesverband erfasst.
- (3) Die Erfassung beim Landesverband ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§16 Quittungen über Zuwendungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich vom Landesverband oder der Bundespartei anhand der Personenkonten ausgestellt.

§17 Prüfungswesen

- (1) Der Landesverband und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Absatz (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt

worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.

- (3) Der Landesverband bestellt Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes gemäß §§ 23 Absatz (2) Satz 1 und Absatz (3) und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
- (4) Der Landesvorstand, vertreten durch den Landesschatzmeister oder seines Beauftragten, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
- (5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V. Allgemeine Bestimmungen/Rechtsnatur

§18

Rechte der Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister der Landespartei vertritt den Verband innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.
- (2) Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§19

Schadenersatz

Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so hat er den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Jede Gliederung haftet für ein Verschulden ihrer Organe. § 6 der Bundessatzung bleibt unberührt.

§20

Rechte des Landesschatzmeisters

Der Landesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

§21

Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Landessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Kreisverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

§22

Inkrafttreten

- (1) Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.